

(No. 1769.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Januar 1837., betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zustießenden Einkommen in Folge der seit dem Jahre 1806. in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen seyn würden, für diesen Verlust vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen:

- 1) Ein Anspruch auf Entschädigung findet überall nur dann statt:
 - a) wenn das prästationspflichtige Grundstück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806. mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war oder später, jedoch vor dem 21. April 1827. damit beauftragt worden ist;
 - b) wenn ein solches Grundstück im Jahre 1806. observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei oder doch nur mit gewissen Steuergattungen oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und
 - c) wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtiger Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder einen Theil der Prästationen zurückzubehalten befugt sind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerwesen seit dem Jahre 1806. nicht stattfinden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel gar nicht oder erst seit dem 21. April 1827. beauftragt sind, ferner geistliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und Schulanstalten, endlich Foundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entschädigung wegen der Besteuerung der Grundstücke, aus welchen sie Einkünfte beziehen, niemals einen Anspruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche

Prediger- oder Schullehrer-Wittwen aus fremden Grundstücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechnigte Wittwen vorhanden sind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulstelle zuzufleßen, wird in Ansehung einer etwa zu gewährenden Entschädigung ebenso verfahren, als wenn diese Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulstelle gehörten.

2) Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen zu 1. begründet ist, so wird der Betrag derselben nach den von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion ausgemittelt, festgesetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatskassen angewiesen.

3) Diese Entschädigung (Nr. 2.) wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in so weit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Bei der Ablösungs-Berechnung wird auf diese fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulstelle bei Gemeintheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung eines Grundstücks abgefunden und dasselbe von der darauf haftenden Grundsteuer entbunden, so hört gleichzeitig die mit Rücksicht auf die bisherige Besteuerung dem Kirchenamte oder der Schulstelle etwa bewilligte Entschädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Westphalen, hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.